

Benutzungsordnung

der Samtgemeindebücherei Emlichheim

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2012 (Nieders. GVBI. 2013, S. 307) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBI. 2007, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nieders. GVBI. 2012, S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim zuletzt seiner Sitzung am 24.06.2014 mit der 1. Änderungssatzung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel 1 – Allgemeines

1. Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Emlichheim.
2. Jedermann ist berechtigt, die Samtgemeindebücherei im Rahmen dieser Rechtsgrundlage zu benutzen.
3. Entgelte für die Nutzung der Samtgemeindebücherei werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Mit dem Betreten der Samtgemeindebücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

Artikel 2 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

Artikel 3 – Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angabe zu Person.

2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen bei der Anmeldung den Personalausweis des oder der Erziehungsberechtigten und einen vom diesem unterzeichneten Erlaubnisschein vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zur drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Nutzung der Samtgemeindebücherei für den Antragsteller wahrnehmen.

4. Die Benutzer sind verpflichtet der Samtgemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Daten des Benutzers werden 2 Jahre nach nicht verlängertem Leseausweis gelöscht.

Artikel 4 – Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Samtgemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Ein Besuch der Samtgemeindebücherei ist jederzeit frei.

2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei. Sein Verlust ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

3. Für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises, für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und für eine Ersatzausstellung bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben.

Artikel 5 – Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

2. Die Leihfrist beträgt für

- Bücher 3 Wochen
- Hörbücher 2 Wochen
- Zeitschriften 1 Woche
- DVDs, Konsolenspiele, PC-Games/-Spiele 1 Woche
- E-Medien nach Verbundvorgabe

3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, jedoch höchstens dreimal aufeinanderfolgend. Ein telefonischer Antrag auf Verlängerung ist möglich. Soweit für ein Medium Vorbestellungen vorliegen, können die Verlängerungsmöglichkeiten durch die Büchereileitung weiter eingeschränkt werden. Nicht verlängert werden die Leihfristen für DVDs, Konsolenspiele und PC-Games / - Spiele. Die Verlängerung für E-Medien richtet sich nach Vorgabe des Verbundes.

Der Online-Katalog der Samtgemeindebücherei ermöglicht auch eine Verlängerung per Internet. (Außer AV-Medien)

Artikel 6 – Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Samtgemeindebücherei benutzt werden sollen, könne dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Artikel 7 – Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Samtgemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen und Benachrichtigungen vornehmen.

Artikel 8 – Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen. Dabei entstandene Kosten werden nach Ermessen mit in Rechnung gestellt.

Artikel 9 – Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer Schadensersatzpflichtig.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihm kein Verschulden trifft.

3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Samtgemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Haftung für

- dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten, an Dateien und Datenträgern, CDs, DVDs und elektronischen Medienträgern oder –formen entstehen.
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
- Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

5. Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch an dritte Personen weitergegeben werden.

Artikel 10 – Schadensersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Samtgemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach Arbeitsaufwand erhoben.

Artikel 11 – Gebühren

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung.

Artikel 12 – Verhalten in der Samtgemeindebücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen, Trinken und Inliner fahren sind in der Samtgemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht die Samtgemeindebücherei mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Samtgemeindebücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Samtgemeindebücherei wahr oder das mit ihrer Ausübung beauftragte Samtgemeindebüchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Artikel 13 – Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Samtgemeinde Emlichheim

Daniela Kösters
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührenordnung

für die Benutzung der Samtgemeindebücherei Emlichheim

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

	Gebühr
1. Gebühr für den Benutzerausweis (einmalig)	
• für Erwachsene	6,00 €
• für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)	kostenlos
2. jährliche Gebühr / Verlängerung des Benutzerausweises	
• für Erwachsene	6,00 €
• für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)	Kostenlos
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	
• für Erwachsene	6,00 €
• für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)	3,00 €
4. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium / pro Woche	
• bei DVDs pro Öffnungstag der Samtgemeindebücherei	1,00 €
• bei sonstigen Medien	
für Erwachsene	1,00 €
für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)	0,50 €
5. Ermäßigung	
- für Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. XII werden gegen Nachweis die Gebührensätze für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr berechnet.	

Samtgemeinde Emlichheim



Daniela Kösters
Samtgemeindebürgermeisterin